

## GEBÜHRENSATZUNG

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Stadtbibliothek Hattingen vom 28. Juni 2012 (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. Juni 2012)

### §1 Gebührentarif

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr
<b>1. Jahresnutzungsgebühr</b>		18,00 Euro
1.1	Erwachsene	
1.2	Minderjährige und auf Antrag Inhaberinnen und Inhaber der Jugendleitercard und / oder Ehrenamtskarte sowie Empfänger bzw. Empfängerinnen von Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Arbeitslosengeld II	5,00 Euro
1.3	Minderjährige bis zum Alter von 12 Jahren für die Erstausstellung eines Jahresausweises	0,00 Euro
1.4	Tagesausweis für einmalige Ausleihe	4,00 Euro
<b>2. Ausstellung eines Ersatzausweises bei Ausweisverlust oder -beschädigung</b>		
2.1	Erwachsene	2,00 Euro
2.2	Minderjährige	1,00 Euro
<b>3. Ausleihgebühr Sondermedien</b>		
3.1	„Bestseller-Service“, je Medium	1,00 Euro
3.2	Konsolen-Spiele, je Medium	1,00 Euro
3.3	E-Book Reader, je Medium	2,00 Euro
<b>4. Vorbestellung entliehener Medien je Medium</b>		1,00 Euro
<b>5. Bestellung von Medien im auswärtigen Leihverkehr je Medium</b>	Kosten und Gebühren, die im auswärtigen Leihverkehr von der gebenden Institution erhoben werden, sind vom Benutzer zu tragen.	2,50 Euro
<b>6. Inanspruchnahme des Benutzer-PC</b>		gemäß Aushang
<b>7. Anfertigungen von Fotokopien und Ausdrucken je Seite</b>		0,10 Euro

<b>8. Überschreitung der Leihfrist je Medium</b>		
8.1	um eine Woche	1,50 Euro
8.2	um zwei Wochen	3,00 Euro
8.3	um drei Wochen	4,50 Euro
	zuzüglich der am Stichtag gültigen Zustellgebühren für den Postzustellungsauftrag	
<b>9. Verwaltungskostenpauschale für ausleihgerechte Wiederherstellung von Medien nach Schadenersatzleistung gem. § 7 Abs. 3 der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek je Medium</b>		5,00 Euro

### §2 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren gemäß § 1 Ziff. 1 und 2 sind bei Ausstellung des Ausweises, gemäß Ziff. 3 bei Ausleihe, gemäß Ziff. 4 und 5 bei Bestellung (Vorkasse); die Kosten und Gebühren der gebenden Institution im auswärtigen Leihverkehr zusätzlich bei Ausleihe, gemäß Ziff. 6 bei Inanspruchnahme der Leistung (Vorkasse), gemäß Ziff. 7 bei Leistung, gemäß Ziff. 8 bei Leihfristüberschreitung und gemäß Ziff. 9 bei Schadenersatzleistung fällig.

### §3 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist der Benutzer, der die jeweilige Leistung der Stadtbibliothek beantragt oder die Leihfrist überschreitet. Bei Geschäftsunfähigen haften die gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner für die Zahlung der Gebühren.

### §4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung der Stadtbibliothek Hattingen tritt mit Wirkung vom 01.07.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Stadtbibliothek Hattingen vom 20. Mai 2010 außer Kraft.

## Unsere Öffnungszeiten

Mo, Di, Do, Fr 10 - 19 Uhr  
Sa 10 - 14 Uhr  
Mi geschlossen

Reschop Carré 1  
Tel. (0 23 24) 204 3555  
Fax (0 23 24) 204 3569  
bibliothek@hattingen.de  
www.bibliothek.hattingen.de

Werde Fan der Stadtbibliothek!

**facebook**

www.facebook.de/  
Stadtbibliothek.Hattingen

## Unser Medienangebot im Überblick

Medien	Ausleihfristen (Wochen)	Maximale Ausleihmenge	Verlängerung möglich
Erwachsenen-, Jugend- und Kinderbücher	4	je 40	Zweimal
Jugend- und Kinderspiele	4	je 10	Zweimal
Erwachsenen-, Jugend- und Kinderhörbücher	4	je 10	Einmal
Erwachsenen-, Jugend- und Kinder-CD-ROMs	4	je 10	Einmal
Erwachsenen- und Kinderzeitschriften	2	je 10	Einmal
Musik-CDs	2	10	Einmal
Erwachsenen- und Kinder-DVDs	2	je 5	Nein
Games	4	5	Nein
Bestseller-Service	2	2	Nein
E-Book-Reader	4	1	Nein

Alle Medien können vorgemerkt werden. Bei vorgemerkten Medien ist keine Verlängerung möglich.

Für Medien der OnleiheRuhr gelten gesonderte Ausleihbedingungen (www.onleiheruhr.de).

Herausgeber: Stadt Hattingen - Die Bürgermeisterin - FB42  
Gestaltung: Stadt Hattingen, R01  
Druck: onlineprinters GmbH, Neustadt a. d. Aisch

Januar 2015 - 2500 Exemplare  
Online-Version im Juni 2015 aktualisiert



Hattingen hat viele gute Seiten.

Benutzungsordnung und  
Gebührensatzung  
der Stadtbibliothek Hattingen

## **BENUTZUNGSORDNUNG**

**für die Stadtbibliothek Hattingen vom 28. Juni 2012**  
(Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. Juni 2012)

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hattingen. Sie dient der Ausbildung, der Fort- und Weiterbildung, der Information sowie der Freizeitgestaltung durch das Bereitstellen und Ausleihen von Medien verschiedener Art. In ihren Räumlichkeiten bietet sie vielfältige Möglichkeiten zum Lesen und Lernen und stellt dafür die erforderliche Infrastruktur zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung der Stadtbibliothek ist kostenlos, soweit nicht für einzelne Leistungen oder Leihfristüberschreitungen Gebühren im Rahmen der zu dieser Benutzungsordnung erlassenen Gebührensatzung festgesetzt sind.
- (3) Die Benutzung der Stadtbibliothek ist jedermann im Rahmen der Öffnungszeiten gestattet.
- (4) Zwischen der Stadtbibliothek und dem Benutzer besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (5) Die Leitung der Stadtbibliothek kann für die Benutzung der Stadtbibliothek von den folgenden Regelungen abweichende Bestimmungen treffen, soweit diese nach dem Einrichtungszweck erforderlich sind oder die nachfolgenden Regelungen dazu eine Ermächtigung erhalten.
- (6) Soweit die Leitung der Stadtbibliothek Bestimmungen nach Abs. 5 trifft, sind diese den Benutzern in geeigneter Weise bekanntzumachen.

### **§ 2 Anmeldung und Benutzerausweis**

- (1) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer und ggf. E-Mail-Adresse, bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr auch die entsprechenden Daten eines gesetzlichen Vertreters, werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Die Weitergabe der Daten an Dritte ist ausgeschlossen. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen durch ihre gesetzlichen Vertreter angemeldet werden. Die Anmeldung durch die gesetzlichen Vertreter enthält die Einwilligung, dass die von ihnen vertretenen Personen die Stadtbibliothek benutzen dürfen.
- (2) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung durch eigenhändige Unterschrift an und gibt damit die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person und der entliehenen Medien.
- (3) Wohnungswechsel oder Namensänderung des Benutzers und ggf. seines gesetzlichen Vertreters sind der Stadtbibliothek umgehend zu melden.

- (4) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzer ausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt; sein Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Der Benutzer ausweis ist nur gültig nach Zahlung der Jahresnutzungsgebühr. Die Gültigkeitsdauer beträgt ein Jahr vom Tage der Ausstellung an. Sie wird nach Zahlung einer weiteren Jahresnutzungsgebühr um jeweils ein Jahr verlängert.
- (6) Der Benutzer ausweis ist zurückzugeben, wenn die Leitung der Stadtbibliothek dies aus Verwaltungsgründen verlangt oder die Voraussetzungen für einen Ausschluss von der Benutzung nach § 9 vorliegen.
- (7) Die Ausstellung eines neuen Benutzer ausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten ist gebührenpflichtig.
- (8) Bei Einsatz des Benutzer ausweises zur Identifizierung an Selbstbedienungsplätzen (Ausleihstationen, PC-Arbeitsplätzen etc.) ist dafür zu sorgen, dass der Vorgang ordnungsgemäß beendet wird. Wer dieses unterlässt, hat der Bibliothek den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Bibliothek ihrerseits haftet nicht für Schäden, die durch ein nicht ordnungsgemäß geschlossenes Kundenkonto entstehen.

### **§ 3 Ausleihe, Vorbestellung, Verlängerung**

- (1) Die Ausleihe erfolgt, unter Verwendung des Benutzer ausweises, per Selbstverbuchung. Benutzer ausweise von Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres berechtigen nur zur Ausleihe von Kindermedien. Die Ausleihe von DVDs und Konsolenspielen an Minderjährige orientiert sich an der Freigabe der FSK.
- (2) Medien werden bis zu vier Wochen ausgeliehen. Für bestimmte Medien gelten verkürzte Leihfristen. Die genauen Leihfristen einzelner Medienarten werden von der Bibliotheksleitung festgelegt und den Kunden in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Von der Ausleihe sind Präsenzbestände ausgenommen, die nur in der Stadtbibliothek benutzt werden dürfen.
- (4) Die Anzahl der vom Benutzer zur Ausleihe vorgesehenen Medien kann durch die Leitung der Stadtbibliothek begrenzt werden.
- (5) Der Benutzer kann ausgeliehene Medien gebührenpflichtig vorbestellen.
- (6) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils vier Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellung eines anderen Benutzers vorliegt. Für bestimmte Medien kann die Leitung der Stadtbibliothek eine Verlängerung der Leihfrist ausschließen.
- (7) Die Leitung der Stadtbibliothek ist berechtigt, ausgeliehene Medien aus wichtigem Grund jederzeit zurückzufordern.
- (8) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

### **§ 4 Nutzungsformen**

- (1) Innerhalb der Stadtbibliothek können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsplätze einschließlich der technischen Infrastruktur genutzt werden.

- (2) Bücher, Zeitschriften und andere Medien können in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus genutzt werden.
- (3) Über das Internet ermöglicht die Bibliothek Inhabern eines Benutzer ausweises, zeitlich begrenzt digitale Bücher und andere Medien herunterzuladen. Die Nutzung des Services „OnleiheRuhr“ ist ab dem vollendeten 10. Lebensjahr möglich.
- (4) Die Stadtbibliothek stellt entsprechend ihrem Bildungs- und Informationsauftrag öffentliche Internetarbeitsplätze und W-LAN-Zugänge zur Verfügung. Die Nutzung der Internetzugänge ist für Inhaber eines Benutzer ausweises kostenlos, Gästen kann gegen Vorlage eines Personalausweises und Zahlung einer Gebühr ein Nutzungsrecht eingeräumt werden. Minderjährige müssen vor Nutzung der Internetarbeitsplätze eine schriftliche Genehmigung eines gesetzlichen Vertreters vorlegen. Es besteht kein Anspruch auf die ständige Verfügbarkeit der technischen Infrastruktur. Die Bibliothek kann die Nutzungsdauer beschränken. Die gezielte Suche im Internet nach menschenverachtenden, gewaltverherrlichenden, jugendgefährdenden und / oder pornografischen Informationen ist nicht gestattet und führt zum sofortigen Ausschluss von der Nutzung. Dieses gilt auch, wenn Veränderungen an Hard- und Softwarekonfigurationen vorgenommen werden. Hierdurch entstandene Schäden sind der Bibliothek zu ersetzen.
- (5) Die aufgestellten Fotokopierer und Drucker können gegen Zahlung eines in der Gebührensatzung festgesetzten Betrages in Anspruch genommen werden.
- (6) Bei allen Formen der Benutzung sind die urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Bei Verletzungen des Urheberrechts haftet die benutzende Person.
- (7) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die Personen infolge der Mediennutzung, der technischen Geräte und des Internets hier auch durch Übertragung persönlicher Daten entstanden sind.

### **§ 5 Leihfristüberschreitung**

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist entstehen für den Benutzer Versäumnisgebühren gemäß der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Benutzungsordnung, unabhängig davon, ob ihm die Mahnung nach Abs. 2 tatsächlich zugegangen ist.
- (2) Nach Ablauf der Leihfrist wird die Rückgabe der Medien schriftlich angemahnt. Eine zweite Mahnung ergeht, wenn die Medien nicht innerhalb der darauffolgenden Woche zurückgegeben werden. Nach Ablauf einer weiteren Woche erfolgt eine dritte Mahnung. Sie enthält einen Hinweis auf die Folgen nach Abs. 3 und ist dem Benutzer förmlich zuzustellen.
- (3) Werden nach Zugang der dritten Mahnung die ausgeliehenen Medien nicht innerhalb einer Woche zurückgegeben, erfolgt die Einziehung der Medien und die Beitreibung der Versäumnisgebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

### **§ 6 Auswärtiger Leihverkehr**

- (1) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können gegen Gebühr und ggf. Auslagenersatz im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken beschafft werden.
- (2) Die Abwicklung der Bestellung geschieht nach den hierfür geltenden Richtlinien der jeweils gültigen Leihverkehrsordnungen.

### **§ 7 Behandlungen der ausgeliehenen Medien, Haftung**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Verlust ausgeliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Auf eine Beschmutzung oder Beschädigung hat der Benutzer bei der Rückgabe der Medien hinzuweisen.
- (3) Bei Verlust, Beschmutzung oder Beschädigung ausgeliehener Medien hat der Benutzer auch ohne eigenes Verschulden Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten. Zusätzlich wird eine Verwaltungskostenpauschale für die ausleihgerechte Wiederherstellung des Mediums gem. § 1 Tarif Nr. 9 der gültigen Gebührensatzung erhoben.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzer ausweises entstehen, haftet der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

### **§ 8 Hausordnung**

- (1) Mappen, Taschen usw. sind bei Betreten der Bibliotheksräume in die dafür vorgesehenen Schränke einzuschließen.
- (2) Für abhanden gekommene Gegenstände wird seitens der Stadt Hattingen keine Haftung übernommen.
- (3) Rauchen und störendes Verhalten (wie z.B. laute und andauernde Mobiltelefonate) sind in den Bibliotheksräumen nicht gestattet. Essen und Trinken sind nur im Lesecafé erlaubt.
- (4) Das Personal der Stadtbibliothek übt das Hausrecht aus.

### **§ 9 Ausschluss von der Benutzung**

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder der Hausordnung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Insbesondere erfolgt ein gänzlicher oder zeitlich befristeter Ausschluss, wenn der Benutzer gegen die Pflicht zur sorgfältigen Behandlung der Medien nach § 7 Abs. 1 grob verstößt, die Leihfristen erheblich überschreitet, den Missbrauch seines Benutzer ausweises ermöglicht oder seinen Zahlungsverpflichtungen nach der Gebührensatzung nicht nachkommt.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.07.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Stadtbücherei vom 08.07.1994 außer Kraft.